

## Betrieblicher Ausbildungsplan für den Ausbildungsberuf Fischwirt/Fischwirtin Fachrichtung Aquakultur und Binnenfischerei

<u>Auszubildende/r:</u>	<u>Ausbildungsbetrieb:</u>	<u>Ausbilder/in:</u>

Gemäß § 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fischwirt / Fischwirtin vom 26.02.2016 ist der Auszubildende verpflichtet spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden / für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Der Ausbildungsplan bildet die Grundlage einer sachlichen und zeitlich gegliederten Ausbildung. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse dem Auszubildenden im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden. Sofern die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden können, wird die zusätzlich zu vermittelnde Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb des Ausbildungsbetriebes durch überbetriebliche und außerbetriebliche Maßnahmen ergänzt.

Die im 1. und 2. Ausbildungsjahr vermittelten Ausbildungsinhalte müssen auch im 3. Ausbildungsjahr weiter gefestigt werden. Bei einer zweijährigen bzw. verkürzten Ausbildungszeit sind alle Ausbildungsinhalte der drei Ausbildungsjahre zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Gliederung im Lehrjahr			Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.	2.	3..	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Fischereiliche Nutztiere, Fischereibiologie sowie Gewässer als Lebensraum (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	a) fischereiliche Nutztiere, insbesondere Fische, Krebse und Muscheln, unterscheiden b) morphologische, anatomische und physiologische Merkmale von fischereilichen Nutztieren beurteilen c) Umweltansprüche fischereilicher Nutztiere bei der Bewirtschaftung von Gewässern berücksichtigen d) arttypisches Verhalten, Nahrungsansprüche und Lebenszyklen bei der Bestandsbewirtschaftung berücksichtigen e) Gewässerformen und -strukturen unterscheiden und für die fischereiliche Nutzung beurteilen f) physikal. und chemische Eigenschaften des Wassers feststellen und bei der Gewässerbewirtschaftung berücksichtigen				13	
2	Fischfang und fischereiliche Erzeugung (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	a) Fangmethoden auswählen und anwenden b) Fangplätze auswählen c) Fische entnehmen, sortieren, transportieren und halten d) Fische betäuben, töten und schlachten e) geschlachtete Fische und Fischprodukte lagern und transportieren f) Schlachtabfälle lagern und entsorgen g) Gewässer und Fischbestände bewirtschaften h) Hegemaßnahmen planen und durchführen					4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Gliederung im Lehrjahr			Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.	2.	3..	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
3	Tiergesundheit und Tierhygiene sowie Tierschutz (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	a) Gesundheitszustand feststellen und bewerten				7	
		b) Gesundheitsgefährdungen identifizieren und Maßnahmen einleiten					
		c) Bestimmungen des Tierschutzes anwenden					
		d) Gefährdungen und Notfälle erkennen sowie Maßnahmen einleiten					4
4	Witterungs- und Umweltverhältnisse (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	a) Witterungsverhältnisse beobachten und dokumentieren				4	
		b) Witterungs- und Umwelteinflüsse bei der Bewirtschaftung von Gewässern beurteilen und berücksichtigen					
		c) Wetterinformationen einholen, bewerten und nutzen					
		d) Witterungsverhältnisse bei der Arbeitsplanung berücksichtigen					
5	Ausrüstung, Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	a) Ausrüstung auswählen und einsetzen				12	
		b) Ausrüstung reinigen, pflegen, prüfen und warten					
		c) Fischereigeräte, insbesondere Fischfanggeräte, beurteilen und instand setzen					
		d) Maschinen, Geräte, Betriebseinrichtungen und Betriebsfahrzeuge, insbesondere Wasserfahrzeuge, auswählen und einsetzen					
		e) Maschinen, Geräte, Betriebseinrichtungen und Betriebsfahrzeuge reinigen, pflegen, instand halten und für den Einsatz vorbereiten					
		f) Holz, Metalle und Kunststoffe zur Herstellung und Instandsetzung von Fischereigeräten be- und verarbeiten					
		g) Maschinen, Geräte, Betriebseinrichtungen und Betriebsfahrzeuge bedienen und dabei Werterhaltung beachten					
		h) Schutzmaßnahmen, insbesondere an Maschinen, Betriebseinrichtungen, Betriebsfahrzeugen und elektrischen Anlagen, beachten					
		i) Erste-Hilfe-Maßnahmen anwenden					
		j) Fischereigeräte, insbesondere Fischfanggeräte, herstellen				5	
		k) Funktionsfähigkeit von Maschinen, Geräten, Betriebseinrichtungen und Betriebsfahrzeugen kontrollieren, Störungen feststellen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen					
		l) Wartung von Maschinen, Geräten, Betriebseinrichtungen und Betriebsfahrzeugen veranlassen					
		m) Arbeits- und Betriebsstoffe beschaffen, annehmen, kennzeichnen, lagern, transportieren, einsetzen und entsorgen					

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Gliederung im Lehrjahr			Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.	2.	3..	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
7	Betriebliche Abläufe und Organisation, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge, fischereirelevante Rechtsnormen und Organisationsstrukturen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	a) Arbeits- und Betriebsanweisungen umsetzen				5	
		b) Arbeitsaufträge entgegennehmen und prüfen					
c) Aufgaben abstimmen und teamorientiert durchführen							
d) Gespräche situationsgerecht führen, Konflikte erkennen und zur Konfliktlösung beitragen							
e) Arbeitsabläufe, insbesondere auch unter Berücksichtigung ergonomischer Aspekte, planen und durchführen							
f) Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten							
		g) nationale und internationale fischereirelevante rechtliche Regelungen unter Nutzung einschlägiger Informations- und Beratungsangebote anwenden				4	
		h) Betriebsdaten erfassen, einordnen und beurteilen					
		i) Geschäftsvorgänge einschließlich Kalkulationen bearbeiten, insbesondere Angebote vergleichen sowie Einkäufe und Lieferungen vorbereiten und kontrollieren					
		j) Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit branchenspezifischen Organisationen beurteilen und nutzen					
8	Qualitätssichernde Maßnahmen und Verbraucherschutz (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	a) betriebliche Qualitätssicherungsmaßnahmen umsetzen und dokumentieren				4	
		b) Qualitätsmängel und ihre Ursachen erkennen, zu deren Behebung beitragen und dokumentieren					
		c) Methoden zur Sicherung der Rückverfolgbarkeit von Fischereierzeugnissen anwenden					2
9	Kundenorientierung, Marketing, Kommunikation und Information (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	a) die Wirkung des eigenen Erscheinungsbildes und Auftretens einschätzen und beim Umgang mit Kunden und Kundinnen berücksichtigen				8	
		b) Sachverhalte darstellen					
		c) Kundenwünsche entgegennehmen, Kunden und Kundinnen beraten und Gespräche situationsgerecht führen					
		d) Informationen beschaffen, einordnen und auswerten					
		e) betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme nutzen					
		f) Daten erfassen sowie Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit beachten					
		g) betriebliches Leistungsangebot zur Gewinnung und Bindung von Kunden und Kundinnen darstellen				3	
		h) Wechselwirkungen zwischen Fischerei und Ökosystemen unter Berücksichtigung guter fachlicher Praxis darstellen					

## Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (FischwAusbV- Abschnitt B)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Gliederung im Lehrjahr			Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.	2.	3..	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Untersuchung und Beurteilung von Fischereigewässern (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	a) physikalische und chemische Eigenschaften von natürlichen und künstlichen Wasserkörpern untersuchen, beurteilen und dokumentieren b) Wasserqualität und Gewässergüte anhand von Zeigerpflanzen und -tieren beurteilen c) physikalische und chemische Eigenschaften von künstlichen Wasserkörpern gemäß artspezifischer Ansprüche regulieren d) Nutzungs- und Ertragswert von Fischereigewässern einschätzen e) Möglichkeiten und Folgen fischereilicher Nebennutzungen und des Gemeingebrauchs für Fischereigewässer beurteilen f) Auswirkungen nicht fischereilicher Nutzungen und wasserbaulicher Veränderungen auf Fischereigewässer beurteilen g) Möglichkeiten des Zuerwerbs durch gewässerbezogene Dienstleistungen unterscheiden h) an der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Gewässerbewirtschaftung, des Naturschutzes und der Kulturlandschaftspflege für private und öffentliche Träger mitwirken					6
2	Bau, Betrieb und Erhaltung fischereilicher Anlagen (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	a) bei der Planung und beim Bau von Anlagen zur Fischhaltung, Fischzucht und Hälterung mitwirken b) Funktionsfähigkeit von Anlagen zur Fischhaltung, Fischzucht und Hälterung kontrollieren, Störungen feststellen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen c) Anlagen zur Fischhaltung, Fischzucht und Hälterung bewirtschaften d) Anlagen zur Fischhaltung, Fischzucht und Hälterung instand halten					10
3	Bewertung, Nutzung und Wartung von Kreislaufsystemen (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	a) Möglichkeiten wirtschaftlicher Nutzung von Kreislaufsystemen beurteilen b) Kreislaufsysteme betreiben und kontrollieren sowie Funktionsfähigkeit erhalten, Störungen feststellen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen					4
4	Einsatz, Anpassung und Instandhaltung von Fanggeräten (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	a) Fanggeräte unter Berücksichtigung von Zielfischart und -größe sowie Gewässerstrukturen und Wasserkörper auswählen b) Fanggeräte vorbereiten, anpassen und einsetzen c) Fanggeräte, insbesondere Netzfangergeräte, reinigen, instand halten und lagern					10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Gliederung im Lehrjahr			Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.	2.	3..	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
5	Zucht und Vermehrung, Aufzucht, Haltung, Fütterung sowie Transport von Fischen (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	a) Fische nach Merkmalen, insbesondere Art, Geschlecht, Reifegrad, Kondition, Gesundheitszustand und Größe, sowie nach Zuchtzielen auswählen b) Vermehrungs- und Erbrütungsmethoden auswählen und Laichprodukte gewinnen c) Aufzucht- und Haltungsmethoden auswählen und anwenden d) Besatzdichten für Haltung, Hälterung und Transport bestimmen e) Futtermittel auswählen und Futterbedarf ermitteln f) Fütterungsmethoden auswählen und anwenden g) Futtermittel lagern h) Abfischen und Sortieren von Fischen i) Fische hältern j) Transportmöglichkeiten auswählen und Transporte planen k) Fische und Laichprodukte für den Transport vorbereiten und transportieren l) Daten und Maßnahmen zur Zucht, Vermehrung, Aufzucht, Haltung, Fütterung und zum Transport dokumentieren					16
6	Fischereiliche Hygienemaßnahmen, Fischkrankheiten und Schadorganismen (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)	a) Hygienemaßnahmen planen, durchführen und dokumentieren, insbesondere für Aquakulturanlagen, Haltungs-, Hälterungs-, Transporteinrichtungen und Geräte b) Vorsorgemaßnahmen zum Erhalt der Fischgesundheit treffen c) Gesundheitszustand von Fischen beurteilen d) Parasitenbefall und Krankheitssymptome erkennen und beurteilen sowie Maßnahmen einleiten e) an der Erstellung von Notfallplänen mitwirken f) Gefährdungen erkennen und Maßnahmen einleiten g) Anwesenheit von Schadorganismen erkennen, deren Gefährdungspotenzial beurteilen und diese Schadorganismen abwehren h) Einrichtungen zur Abwehr von Schadorganismen planen und erstellen i) Funktionsfähigkeit von Einrichtungen zur Abwehr von Schadorganismen kontrollieren und erhalten					6

## Fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (FischwAusbV - Abschnitt D)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Gliederung im Lehrjahr			Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.	2.	3..	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 5 Nummer 1)	a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Vermarktung und Verwaltung erklären c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben				Sind während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2	Berufsbildung, Arbeitsund Tarifrecht (§ 4 Absatz 5 Nummer 2)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages erklären, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen				Sind während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 5 Nummer 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen				Sind während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
4	Umweltschutz (§ 4 Absatz 5 Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen				Sind während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Gliederung im Lehrjahr			Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.	2.	3..	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
5	Naturschutz, ökologische Zusammenhänge und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 5 Nummer 5)	a) ökologische Zusammenhänge und Nachhaltigkeitsaspekte erläutern und beachten b) Arten- und Biotopschutz bei der Fischereiausübung berücksichtigen c) Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes umsetzen d) an Maßnahmen zur Erreichung und Erhaltung des guten Zustands von Gewässern mitwirken e) Gefährdungspotenziale erkennen f) Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen ergreifen g) Schädigungen erkennen, beurteilen und Maßnahmen zur Beseitigung der Schädigung einleiten				Sind während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	

**Erklärung zum Ausbildungsplan**

Name des Auszubildenden:

Ausbildungsbetrieb:

**a) zu Beginn der Ausbildung**

Der Ausbildungsplan wurde zu Beginn der Ausbildung gemeinsam besprochen. Er ist im Ausbildungsnachweis des Auszubildenden einzuordnen und bei Kontrollen stets mit vorzulegen.

Ort:	Auszubildender (Unterschrift)
Datum:	Ausbilder/in oder Ausbildende/r (Unterschrift)

**b) zur Zwischenprüfung**

Der Ausbildungsplan wurde gemeinsam besprochen und der Auszubildende sowie auch der Ausbilder / Ausbildende bestätigen durch ihre Unterschrift, dass die bis zur Zwischenprüfung zu vermittelnden Ausbildungsinhalte entsprechend des Ausbildungsplans vermittelt wurden.

Ort:	Auszubildender (Unterschrift)
Datum:	Ausbilder/in oder Ausbildende/r (Unterschrift)

**c) zur Abschlussprüfung**

Der Ausbildungsplan wurde gemeinsam besprochen und der Auszubildende sowie auch der Ausbilder / Ausbildende bestätigen durch ihre Unterschrift, dass die bis zur Abschlussprüfung zu vermittelnden Ausbildungsinhalte entsprechend des Ausbildungsplans vermittelt wurden.

Ort:	Auszubildender (Unterschrift)
Datum:	Ausbilder/in oder Ausbildende/r (Unterschrift)

**Prüfvermerk der Zuständigen Stelle / Abt. Berufsbildung**

<b>Datum</b>	<b>Bemerkung</b>	<b>Unterschrift</b>

Diese Seite wird nach der letzten Kontrolle zur AP durch den AB eingezogen und zur Prüfungsakte hinzugefügt.